

Keine Pauschalsteuer für Aufmerksamkeiten an Kunden Vereinfachungsregelung gilt ab sofort

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft und verbessern das Klima untereinander.

Das ist auch im Berufsleben nicht anders. Zur Förderung und Vertiefung der Geschäftsbeziehungen werden Geschäftspartner und Kunden auch in der Pharmabranche ab und an mit Geschenken wie Blumen, Wein, Büchern oder Ähnlichem bedacht.

Doch das Ganze hat einen Haken: Der Empfänger muss die Geschenke als Betriebseinnahmen versteuern. Um das zu vermeiden kann auch der Schenker die Steuer übernehmen und die Zuwendung pauschal mit 30 % versteuern. Dabei spielte es bisher keine Rolle, ob es sich nur um eine kleine Aufmerksamkeit anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses oder um ein wertvolles Geschenk handelte.

Steuerliche Behandlung beim Beschenken

Wer als Inhaber eines Unternehmens aus unternehmerischer Veranlassung Geschenke erhält, muss diese als Betriebseinnahmen versteuern. Dazu muss der Empfänger das Geschenk als Einnahme mit dem ortsüblichen Preis erfassen. Dies ist auch dann nötig, wenn der Schenkende die Kosten für das Geschenk wegen Überschreitung der 35 EUR-Freigrenze nicht absetzen darf. Verwendet der Empfänger das Geschenk im unternehmerischen Bereich, kann er es gleichzeitig als Betriebsausgabe ansetzen.

Pauschale Besteuerung von Sachgeschenken

Die Besteuerung von Sachgeschenken entfällt beim Beschenken nur, wenn der Schenkende die Besteuerung übernimmt. In diesem Fall muss der Schenkende eine pauschale Steuer in Höhe von 30 % zahlen. Wählt der Schenkende die Pauschalierungsmöglichkeit, so muss er den Beschenken hierüber schriftlich informieren.



Gregor Schwertfeger, Steuerberater im ETL ADVISION-Verband aus Duisburg, spezialisiert auf Steuerberatung von Apothekern

Achtung: Um Steuerspargestaltungen bei hohen Sachzuwendungen zu verhindern, ist die Pauschalierungsmöglichkeit auf Geschenke bis 10.000 EUR pro Jahr und Empfänger beschränkt. Die Pauschalierung kann innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur einheitlich für alle Geschenke an Geschäftspartner gewählt werden. Rosinen picken geht also nicht.

Vereinfachungsregel

Aus Vereinfachungsgründen lässt es die Finanzverwaltung nunmehr zu, dass für Aufmerksamkeiten, die ein Geschäftspartner anlässlich eines besonderen Ereignisses, z.B. seines Geburtstages erhält, weder Pauschalsteuer abgeführt werden noch der Beschenkte diese versteuern muss. Als Aufmerksamkeit gelten dabei Sachgeschenke mit einem Wert von maximal 40 EUR (inklusive Umsatzsteuer).

Hinweis: Unabhängig davon sind Geschenke an Lieferanten, Geschäftspartner und Kunden nur bis zu einem Wert von 35 EUR (netto) pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bekommt ein Geschäftspartner in einem Jahr Geschenke für mehr als 35 EUR, dürfen diese insge-

samt nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden und nicht etwa nur der die 35 EUR übersteigende Betrag.

Das Umsatzsteuergesetz enthält ebenfalls die Freigrenze von 35 EUR je Empfänger. Sobald diese Grenze überschritten wird, entfällt auch der Vorsteuerabzug.

Achtung: Bei einem Unternehmer ohne Vorsteuerabzug darf der Bruttowert des Geschenks die Grenze von 35 EUR nicht übersteigen.

Beispiel: Die Apothekerin Anna Fröhlich schenkt jedem Geschäftspartner zu einem runden Geburtstag einen Blumenstrauß im Wert von 35,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer. Es handelt sich um eine steuerfreie Aufmerksamkeit gegenüber Dritten, da der Bruttowert von 37,45 EUR die Freigrenze von 40,00 EUR nicht übersteigt. Frau Fröhlich braucht daher keine Pauschalsteuer zu zahlen. Da der Nettowert des Geschenks die Grenze von 35,00 EUR nicht übersteigt, sind die Kosten zudem als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 2,45 EUR kann sie darüber hinaus als Vorsteuer geltend machen.

Hinweis: Aufwendungen für Geschenke sind unabhängig von der steuerlichen Behandlung einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind die Empfänger der Geschenke zu benennen. ●

Gregor Schwertfeger

ETL | ADVISA-BBS
Steuerberatung in Duisburg

ETL ADVISA-BBS GmbH
advisa-duisburg@etl.de
www.etl.de/advisa-duisburg
Tel: 0203/993150